

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 47 (1987-1988)

Heft: 3

Rubrik: Verband Bündnerischer Arbeitslehrerinnen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Bündnerischer Arbeitslehrerinnen



Strickflicken in der Mädchenhandarbeit

Liebe Kolleginnen,

wie wir während des vergangenen Schuljahres festgestellt haben, bestehen beträchtliche Unsicherheiten bezüglich des Strickflickens in der Mädchenhandarbeit. Wir haben Ihnen im April 1986 ein Schreiben zukommen lassen, welches die Flickrichtlinien beinhaltet. Dieselben müssen nach wie vor eingehalten werden. Es steht Ihnen jedoch frei, den Flickhandschuh der Mittelstufe frei zu gestalten. Dabei darf das Flickpensum nicht kleiner werden. Einige mögliche Veränderungen des Flickhandschuhs, die von Kolleginnen ausgeführt wurden, sind hier abgebildet. Der entstandene Gegenstand der Mittelstufe darf erst am Ende der 6. Klasse, der Flickhandschuh der Oberstufe erst vor dem Schulaustritt den Schülerinnen mit nach Hause gegeben werden.

Für allfällige Fragen steht Ihnen die Inspektorin Ihres Bezirkes gerne zur Verfügung. Die Richtlinien fürs Flicken können ebenfalls bei den Inspektorinnen bezogen werden.

Wir danken Ihnen für Ihren pflichtbewussten Einsatz und muntern Sie auf, Ihre Erfindungsgabe walten zu lassen.

Im Namen der Inspektorinnenkonferenz: *M. Tönz*



Etui, von M. Tönz (Foto wird angenommen von der Inspektorin der Bündnerischen Arbeitslehrerinnen)



Clown und Biene Maya, von Elsbeth Knöpfel, Klosters



Mützen oder WC-Papier-Hüte mit Umhängetäschli oder Taschentuchetui, von Vera Schärer, Felsberg.

Jahresversammlung vom 19. September 1987 in Filisur

Zur Begrüssung singen Schüler aus Filisur ein lustiges Lied und die Präsidentin der Sektion Albula, *Agnes Gredig*, wünscht den Gästen eine schöne Tagung.

Die Kantonalpräsidentin, *Therese Vonmoos*, Küblis, begrüsst die Ehrengäste, die Ehrenmitglieder, die Inspektorinnen und die 1987 pensionierten Kolleginnen.

Anschliessend werden die statutarischen Geschäfte in Angriff genommen.

Appell

Alle 11 Sektionen sind vertreten.

Protokoll

Das Protokoll der Jahresversammlung 1986 in Andeer wird genehmigt.

Jahresbericht

Die Schwerpunkte dieses Verbandsjahres betrafen: Lehrmittel, Materialdepot, gemeinsame Eingabe mit dem BLV um generelle Realloherhöhung und um Angleichung ans schweizerische Mittel. Weiter wurde die Schweizerische Delegiertenversammlung in Chur organisiert.

Folgende Stellungnahmen wurden ausgearbeitet:

- Stundentafeln und Lehrpläne der Frauenschule.
- Koedukation im handwerklichen Unterricht.
- Versicherungskasse betreffend höchstversicherbarem Gehalt.
- Bedürfnis nach der Schaffung einer Haushalt- und Berufswahlschule für Mädchen mit Lernschwierigkeiten.

Rechnungs- und Revisorenberichte

Die Rechnungsberichte der Vereinskasse, der Hilfskasse, der Unterstützungskasse und des Materialdepots werden genehmigt und bestens verdankt.

Wählen

Es liegt die Demission von *Ursula Monsch*, Almens, vor. Als neues Vorstandsmitglied wird *Patrizia Caduff*, Ilanz, gewählt.

Statutenrevision

Die Statutenrevision wird angenommen.

Ehrungen

Frau *Leta Vital* wird für ihr 18jähriges Wirken als Inspektorin des Bezirks III gedankt und ihre Nachfolgerin Frau *Caty Barblan* aus Vnà wird vorgestellt.

Mitteilungen

- Der obligatorische Kurs 1988 umfasst das Thema «Karten gestalten auf der Unter- und Oberstufe»
- Die Arbeitslehrerinnen werden aufgerufen, gute Arbeitsbeispiele der Redaktorin der Schweizerischen Arbeitslehrerinnenzeitung einzusenden.
- Der Kantonalvorstand prüft die Erstellung eines Mitgliederausweises.
- Herr *Sutter*, Kassier der Versicherungskasse, orientiert über Neuerungen im Kassawesen.

Bestimmen des nächsten Versammlungsortes

Für die nächste Jahresversammlung lädt uns die Sektion Cadi ein.

Umfrage

Zum Thema «Strickflicken» erhält jede Sektionspräsidentin die neuen Vorschläge der Sektion Herrschaft/V Dörfer sowie die Stellungnahme der Inspektorinnen.

Herr *P. Ragettli* teilt mit, dass die Sektionsversammlungen in die Freizeit fallen müssen.

Zum Schluss überbringt Herr *Regierungsrat Caluori* die Grüsse der Regierung und orientiert betreffend der Teilrevision der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung. Die Erhebungen des Finanzdepartementes haben ergeben, dass von allen Lehrerkategorien unserer Volksschule die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen vom schweizerischen Besoldungsdurchschnitt am weitesten entfernt sind.

Mit einem Dank an alle schliesst die Kantonalpräsidentin die Versammlung.

Ein ganz besonderer Dank richtet sich an die gastgebende Sektion Albula für ihre Gastfreundschaft, für den schönen Blumenschmuck und für die grosse Arbeit zum guten Gelingen der Tagung.

Die Aktuarin: *U. Caflisch*



Schulinspektorin Leta Vital geht in Pension

Während 18 Jahren versah *Leta Vital* aus Sent den Dienst als Inspektorin des Bezirkes III. Zu ihrem Tätigkeitsgebiet zählten nebst dem Ober- und Unterengadin das Samnaun, Münstertal, Puschlav, Bergell, Misox, Calancatal sowie der Bezirk Bergün und das Schamsertal.

An der Frauenschule in Chur erlangte Frau Vital 1945 das Arbeitslehrerinnenpatent und 1948 das Hauswirtschaftslehrerinnenpatent. Als frischgebackene Lehrerin unterrichtete sie ein Jahr lang in ihrer Heimatgemeinde und zog anschliessend ins Unterland, wo sie während acht Jahren mit Behinderten in Marbach SG arbeitete. Als sie das Heimweh packte, kehrte sie ins Bündnerland zurück und unterrichtete 14 Jahre in Davos.

Seit dem 20. Oktober 1969 stand Leta Vital, in ihrer Funktion als Inspektorin, den Bündner Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit vielen methodischen Ratschlägen und praktischen Tips bei. Sie war stets ein Vorbild an Schaffenskraft und setzte sich in schwierigen Situationen stets für ihre Lehrerinnen ein.

Eine grosse Arbeit leistete sie auch beim Übersetzen des «Kantonalen Lehrmittels für den Handarbeitsunterricht» in die ladinische Sprache.

Der Vorstand des BALV und alle Handarbeitslehrerinnen danken Frau Vital für ihren Einsatz im Dienste der Bündner Schulen.

Für die weitere Zukunft wünschen wir Frau Vital gute Gesundheit sowie viel Zeit und Musse für ihre Hobbys und für Reisen in fremde Länder.

Stellungnahme zur Koedukation im handwerklichen Unterricht

Rechtslage

Bundesverfassung

Am 14. Juni 1981 wurde vom Volk Art. 4 Abs. 2 angenommen. Dieser Artikel sagt aus, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind. Seit dieser Abstimmung werden aus verschiedenen politischen Kreisen Stimmen laut, dass die Ausbildung für Knaben und Mädchen genau gleich sein soll.

Rechtsgutachten

Die Zürcherische Kantonale Mittelstufenkonferenz gab Herrn Prof. Werner Kägi eine juristische Untersuchung über das Problem gleiche Ausbildung für beide Geschlechter in Auftrag. Herr Prof. Kägi kommt zum Schluss, dass auch auf Grund des Gleichheitsartikels «teilweiser geschlechtsspezifischer Unterricht» d.h. mit unterschiedlichen Fächern und in begrenztem Masse mit abweichenden Stundenzahlen möglich sei.

Auf die Frage, ob dieser Artikel der Bundesverfassung gleiche oder gleichwertige Ausbildung verlange, kommt er zu folgendem Schluss: Auch der neue Gleichheitsartikel fordert im Schulwesen *nicht die radikale Gleichbehandlung* von Mann und Frau / von Knabe und Mädchen, *wohl aber eine gleichwertige Ausbildung* in Würdigung der Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Es sollen also Knaben und Mädchen während ihrer obligatorischen Schulzeit gleiche Ausbildungschancen erhalten, d.h. es soll ein gleichwertiges Angebot in Würdigung der Ungleichheit der Geschlechter vorliegen.

Bundesgerichtsentscheid

Das Nidwaldner Verfassungsgericht entschied im November 1985, es verstosse nicht gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung, wenn das Nidwaldner Schulgesetz keine gleiche, sondern nur eine gleichwertige Ausbildung von Knaben und Mädchen anbiete.

Dieses Urteil wurde angefochten und ans Bundesgericht weitergezogen. Diese Beschwerde wurde im Juli 1986 vom Bundesgericht abgewiesen. Der Ausdruck «gleichwertige» Erziehung verstosse nicht gegen die Gleichstellung von Mann und Frau in der Bundesverfassung. *Gewisse Differenzierungen nach Geschlechtern seien möglich*, wenn sie Knaben und Mädchen zugänglich blieben.

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, dass unser Anliegen «gleichwertige Ausbildung» für Knaben und Mädchen juristisch legal ist.

Eine erste Vernehmlassung des Erziehungsdepartementes GR wurde 1983 durchgeführt. Unsere Meinung hat sich in der Zwischenzeit nicht geändert. Zum koeduierten Unterricht sind aus andern Kantonen unterdessen vorwiegend negative Berichte eingegangen. Für das Kind selber sehen wir *keine Vorteile*, da die neue Unterrichtsart dem Kind von vielem wenig, anstatt wenige gut fundierte Grundkenntnisse vermittelt.

Ein koeduzierter Unterricht, bei welchem im Wechsel die Handarbeitslehrerin textiles Werken und der Lehrer nichttextiles Werken unterrichten würde, brächte es mit sich, dass die Handarbeitslehrerin in mehr Klassen und zahlenmäßig mehr Kinder unterrichten müsste.

Ein Beispiel aus dem Kanton Bern, Berner Schulblatt vom 21. Februar 1986: Eine Lehrerin unterrichtet 9 Klassen, 23 Lektionen mit insgesamt 217 Schülern.

Näher Kennenlernen und Eingehen auf den einzelnen Schüler ist auf diese Weise unmöglich und erschwert den Unterricht.

Koedukation

Zu Beginn unserer Stellungnahme möchten wir die Fächer *Hauswirtschaft/Kochen* und *Handarbeit* klar trennen.

Hauswirtschaft/Kochen

Zurzeit befasst sich der Vorstand des Vereins Bündner Hauswirtschaftslehrerinnen, mittels einer Umfrage an alle amtierenden Hauswirtschaftslehrerinnen, mit der Abklärung der Meinungen zur Koedukation.

Die Grundhaltung des Vorstands ist eher positiv.

Mädchenhandarbeit/textile Handarbeit

Das Einführen eines *koeduierten Unterrichts* möchten wir zurzeit *ablehnen*.

1. Grundsätzliche Bedenken/Gründe

Aus einem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Konrad Widmer vom 31. Mai 1986 in Chur.

- Bis zum Alter von 9 Jahren gibt es zwischen Knaben und Mädchen keinen wesentlichen Unterschied.
- Später Unterschiede im Erleben und Verhalten.
- Ab 3. Klasse Unterschied im Kraftwachstum, Muskulatur, schneller laufen, weiter springen.
- Knaben spielen jetzt mehrheitlich untereinander (Fussball usw.).
- Mädchen bilden Mädchengruppen und spielen auch mehrheitlich untereinander (Gummitwist, Springseil usw.).

- Motorik:** – In der Grobmotorik überrollen die Knaben die Mädchen.
– In der Feinmotorik sind die Mädchen besser entwickelt.
- Intelligenz:** – Keine bemerkenswerten Unterschiede.
- Gedächtnis:** – Knaben haben ein besseres Zahlengedächtnis.
– Mädchen haben ein besseres Objekt- und Wortgedächtnis.
- Interessen:** – Sind schon früh geschlechtsspezifisch unterschiedlich. Beispiel Sport.
- Knaben:** – sind etwas vitaler.
– sind eigenständiger, ich-bezogen.
– brauchen viel Bewegungsraum – Pausenplatz für Fussball usw.
- Mädchen:** – bringen vor der Pubertät mehr Interesse für die Schule auf.
– sind weniger aggressiv als Knaben.
– sind eher bereit, sich einzuordnen.
– brauchen für ihre Spiele weniger Raum (Geborgenheit).
– sind schneller bereit, Verantwortung zu übernehmen.

Ausnahmen gibt es bei Knaben und Mädchen. Alle Untersuchungen weisen darauf hin:

Es gibt zwischen Knaben und Mädchen Unterschiede im Denken, im Erleben und im Verhalten.

2. Fachbezogene Bedenken/Gründe

- Bei gleichbleibender Lektionenzahl vermindern sich für die Mädchen die Lektionen des textilen Handarbeitsunterrichts, da sie auch im «Nichttextilen Werken» Unterricht erhalten.
- Verminderte Stundenzahlen würden einen erheblichen Verlust im Aufbau des Textilunterrichts zur Folge haben. Die heute gelgenden Lehrziele könnten nie mehr erreicht werden.
- Unweigerliche Folgen für die Oberstufe: Die technischen Voraussetzungen fehlen, um anspruchsvolle Gegenstände ausführen zu können.
- Spezielle Techniken unseres Kantons (z.B. Bündner Kreuzstich, usw.) könnten nicht mehr gründlich erlernt und ausgeführt werden.
- Es darf nicht übersehen werden, dass das bekannt hohe Niveau des textilen handwerklichen Unterrichtes in der Schweiz – um

welches wir im Ausland oft sehr beneidet werden – nicht gehalten werden kann.

Gleichheit fordert richtigerweise, dass das Gleiche gleich – und das Ungleiche ungleich behandelt wird.

Die Natur hat die Individuen ungleich geschaffen.

Unsere Mädchen und späteren Mütter übernehmen mehrheitlich nach wie vor die Mutterrolle und die Hauptverantwortung der Haushaltführung, sowie Einkauf, Pflege und Instandstellung von Kleidern und Wohntextilien, was ein konkreter Beitrag zur Umwelterziehung bedeutet.

Um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen zu entsprechen, müssen die *Mädchen im Textilunterricht differenziert* ausgebildet werden.

Mit diesen Kenntnissen lässt sich auch die Freizeit sinnvoll gestalten. Würde der Werkunterricht hingegen vermehrt auf den Erfahrungs- und Erlebnisbereich des männlichen Geschlechtes ausgerichtet, d.h. auf sogenannte nichttextile Werkstoffbereiche, käme dies einer Benachteiligung des weiblichen Geschlechtes gleich, was sich längerfristig auf Frau und Mann und damit auf die Familie negativ auswirken könnte.

3. Schlussfolgerung

- Vorläufig sollte das Fach Mädchenhandarbeit wie bis anhin als obligatorisches Pflichtfach im Lehrplan integriert bleiben.
- Die Gesamtstundenzahl muss unbedingt beibehalten werden.
- Zurzeit werden in verschiedenen Kantonen Schulversuche für einen koeduierten Unterricht durchgeführt, zum Teil wurde die Koedukation/Seedukation eingeführt.
- Wir sollten mit der Einführung dieser Unterrichtsart zuwarten, bis aus anderen Kantonen erwiesenermassen positive Ergebnisse vorliegen. Sollten diese Resultate überzeugen, sind auch wir Neuerungen aufgeschlossen.
- Um dem von einigen kleinen Gruppen geäusserten Wunsch nach koedukativem Unterricht entgegenzukommen, sähen wir folgende Lösung: Auf der Oberstufe Angebot von zusätzlichen freiwilligen Wahlfächern.

So könnte den Knaben, beziehungsweise den Mädchen, im textilen- und nichttextilen Bereich Einblick gewährt werden.

*Der Vorstand
des Bündnerischen
Arbeitslehrerinnenverbandes*